

31. Darf eine bestrittene Klageforderung ohne Prüfung ihres Bestehens mit der Begründung, sie sei jedenfalls durch die vom Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung mit einer Gegenforderung getilgt, dann abgewiesen werden, wenn die Gegenforderung zugleich zum Gegenstand einer Widerklage gemacht worden ist, die Abweisung der Klage durch Teilurteil erfolgt und die Entscheidung über die Widerklage dem Schlussurteil vorbehalten wird?

BOB. § 387. ZPD. §§ 300, 301.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 3. November 1933 i. S. P. u. M. AG. (Kl.)  
w. E. (Bekl.). II 112/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war Direktor bei der klagenden Aktiengesellschaft. Diese verlangt von ihm mit der Klage die Rückzahlung angeblich zu Unrecht aus der Geschäftskasse entnommener Beträge von zusammen 10979,31 RM. Der Beklagte hat die Klageforderung bestritten und hilfsweise die Klageforderung übersteigende, gleichfalls streitige Gegenforderungen zur Aufrechnung gestellt. Wegen dieser hat er zugleich in voller Höhe Widerklage erhoben.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 779,31 RM. verurteilt, im übrigen die Klage- und Widerklageforderungen abgewiesen. Das Kammergericht hat durch Teilurteil die Klage abgewiesen und die Entscheidung auf die Widerklage dem Schlussurteil vorbehalten. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob die Klageforderung an sich begründet ist oder nicht, und glaubt zur Abweisung der Klage mit der Erwägung gelangen zu können, daß die Klageforderung, soweit sie sich bei der weiteren Aufklärung als an sich begründet erweisen sollte, durch die für diesen Fall eingreifende Aufrechnung der Widerklageforderungen getilgt worden sei. Eine solche Entscheidung war verfahrensrechtlich und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unzulässig. Sie verstößt gegen Rechtsgrundsätze, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts seit langem feststehen. Da die Klageforderung bestritten war und der Beklagte seine angeblichen Gegenforderungen nur fürsorglich zur Aufrechnung gestellt hatte, mußte, ehe auf diese Aufrechnung einzugehen war, zunächst die Klageforderung auf ihr Bestehen geprüft werden; erst wenn dargetan war, daß die Klageforderung überhaupt bestand, konnte eine Aufrechnung in Frage kommen, da eine einseitige Aufrechnung begrifflich das Bestehen einer fälligen Forderung zur Voraussetzung hat, der gegenüber aufgerechnet werden kann (§ 387 BGB.; vgl. dazu RGZ. Bb. 80 S. 164 [166];

RM. 1902 S. 544 Nr. 7 und die dort angeführten Entscheidungen). An dieser rechtlichen Beurteilung kann für den vorliegenden Fall auch der Umstand nichts ändern, daß es sich nicht um eine den Rechtsstreit abschließende Entscheidung, sondern um ein Teilurteil handelt. Auch ein Teilurteil ist ein Endurteil, das nur erlassen werden darf, wenn von mehreren geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder ein Teil eines Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Entscheidung reif ist (§ 301 ZPO.). Ein Teilurteil kann deshalb nur unter denselben Voraussetzungen ergehen, unter denen eine den Rechtsstreit abschließende Entscheidung zulässig wäre, wenn den Gegenstand des Rechtsstreits ausschließlich derjenige Anspruch bilde, über den die Teilentscheidung erlassen wird. Die Abweisung der Klageforderung mit der Begründung, daß sie entweder nicht bestanden habe oder durch Aufrechnung getilgt worden sei, wurde deshalb nicht dadurch zulässig, daß der Beklagte die fürsorglich zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen zugleich zum Gegenstand einer Widerklage gemacht hatte und daß die Entscheidung über diese Widerklageforderungen dem Schlußurteil vorbehalten blieb.

Dem Berufungsgericht kann auch nicht zugestimmt werden, wenn es ausführt: weil es sich um ein Teilurteil handle, bleibe nicht ungewiß, ob das Klagevorbringen schon an sich unbegründet sei und daher die Gegenforderungen des Beklagten bestehen blieben, oder ob die Klageforderung an sich begründet und nur durch die bloß für diesen Fall erklärte Aufrechnung des Beklagten getilgt sei; denn diese Frage müsse ja bei der Entscheidung des Schlußurteils über den Restanspruch der Widerklage klargestellt werden. Mit Rechtsnotwendigkeit ergibt sich letzteres keineswegs. Wird das angefochtene Teilurteil rechtskräftig, so ist damit nur festgestellt, daß die Klageforderung nicht besteht. Eine weitergehende Rechtskraftwirkung würde dem Teilurteil nicht innewohnen; insbesondere würde die Rechtskraftwirkung sich nicht auf das Bestehen der zur hilfsweisen Aufrechnung verwandten Gegenforderungen erstrecken (RGZ. a. a. O.). In dem weiteren Verfahren wäre deshalb das Berufungsgericht an die in dem Teilurteil vertretene Auffassung, daß die Gegenforderungen an sich begründet seien, nicht gebunden; die Frage wäre vielmehr in dem ferneren Verfahren völlig selbständig zu prüfen. Sollte dabei — was nicht ohne weiteres ausgeschlossen ist — das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß die fraglichen Gegenforderungen überhaupt nicht zur Entstehung

gelangt seien, so wäre es gar nicht in der Lage, in eine Prüfung der — rechtskräftig abgewiesenen — Klageforderung einzutreten. Es würde sich dann zwar ergeben, daß die Klageforderung durch Aufrechnung mit der Gegenforderung nicht getilgt ist, nicht aber, ob die Klageforderung an sich begründet war oder nicht. Diese Frage bliebe also in dem Rechtsstreit, ungeachtet des Umstandes, daß die Klageforderung rechtskräftig abgewiesen worden ist, unentschieden. Ähnlich läge es, wenn etwa der Beklagte in dem weiteren Verfahren auf die Widerklageforderung, soweit über sie noch keine Entscheidung getroffen, verzichten sollte.

Die Klägerin ist hiernach dadurch beschwert, daß die Klage abgewiesen ist, ohne daß eine Prüfung der Klageforderung auf ihre Begründetheit stattgefunden hat. Der Umstand, daß sie den Verfahrensmangel in der schriftlichen Revisionsbegründung nicht gerügt hat, steht seiner Berücksichtigung nicht entgegen; denn er ist von Amts wegen zu beachten. Es handelt sich — ähnlich wie in dem RÖZ. Bd. 132 S. 305 entschiedenen Fall — um einen in der Revisionsinstanz fortwirkenden Verstoß gegen einen verfahrensrechtlichen Grundsatz, der im öffentlichen Interesse zu beachten und dessen Befolgung dem Belieben der Parteien entzogen ist. Vor allem aber — und das ist schon allein ausschlaggebend — liegt dem Mangel zugleich ein Verstoß gegen sachliches Recht zugrunde, nämlich eine Verletzung des § 387 BGB.